

QUELLEN UND FORSCHUNGEN ZUM RECHT IM MITTELALTER

Herausgegeben von Ludger Körntgen und Karl Uhl
Band 9

Karl Ubl

Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs

Die *Lex Salica* im Frankenreich



JAN THORBECKE VERLAG

Für die Schwabenverlag AG ist Nachhaltigkeit ein wichtiger Maßstab ihres Handelns. Wir achten daher auf den Einsatz umweltschonender Ressourcen und Materialien.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2017 Jan Thorbecke Verlag der Schwabenverlag AG, Ostfildern
www.thorbecke.de

Umschlaggestaltung: Finken & Bumiller, Stuttgart
Umschlagabbildung: St. Paul im Lavanttal, Stiftsbibliothek, Cod. 4/1, fol. 1v
Satz und Repro: Schwabenverlag AG, Ostfildern
Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen
Hergestellt in Deutschland
ISBN 978-3-7995-6089-4

Geleitwort

Die Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter sind im Jahr 1982 von Raymund Kottje und Hubert Mordek begründet worden, um „die strenge Trennung des Rechts in drei große Gebiete“, nämlich „in deutsche, römische und kirchliche Rechtsgeschichte“, zu überwinden und einen Publikationsort für historisch orientierte Forschungen zu schaffen, die der „Einheit des Rechts als eines Elements der Kultur“ verpflichtet sein sollten. Diese im Geleitwort zu Band 1 der Reihe formulierten Postulate erscheinen in einer Forschungslandschaft, der die Überwindung disziplinärer Grenzen längst ebenso selbstverständlich geworden ist wie die kulturwissenschaftliche Öffnung der historischen Wissenschaften, weiterhin aktuell. Breite Zustimmung dürfte nach wie vor auch das Plädoyer für paläographisch, überlieferungs- und quellengeschichtlich fundierte Forschungen zum mittelalterlichen Recht finden, das die Erstherausgeber nicht zuletzt auf der Grundlage ihrer eigenen Expertise vorgetragen haben. An diese Überlegungen anzuknüpfen, bedeutet für uns deshalb nicht nur, das Andenken zweier herausragender Forscherpersönlichkeiten zu ehren. Wir sind vielmehr überzeugt, dass der große und vielfältige Bereich des mittelalterlichen Rechts auch in Zukunft ganz unterschiedliche Forschungen anregen wird, die in einem gemeinsamen Rahmen besondere Sichtbarkeit finden und den interdisziplinären Austausch fördern können.

Der Verlagsleiter des Jan Thorbecke Verlags, Herr Jürgen Weis, hat unsere Initiative zur Weiterführung der Reihe mit großem Interesse aufgenommen und die Verwirklichung engagiert begleitet. Ihm gilt unser besonderer Dank.

Wenn der erste Band unter neuer Herausgeberschaft der Lex Salica gilt, dann ist das zunächst der zeitlichen Koinzidenz von Manuskripterstellung und Vorbereitung der Reihenfortsetzung geschuldet. Es mag aber zugleich auch unserer Hoffnung Ausdruck geben, dass Forschungen zum weltlichen Recht in der Reihe zukünftig ebenso präsent sein werden, wie es solche zum kirchlichen Recht bisher schon waren.

Mainz – Köln, im Oktober 2016

Ludger Körntgen

Karl Ubl

Vorwort

Das Zustandekommen dieses Buchs wurde durch zwei Institutionen gefördert. Die DFG finanzierte das Projekt zur Lex Salica Karolina von 2007–2011 mit einer Sachbeihilfe, die ich dazu nutzte, gemeinsam mit interessierten Studentinnen und Studenten am Material der karolingischen Handschriften zu arbeiten. In Tübingen unterstützten mich Harald Sellner, Janina Rhein, Dinah Klingenberg und Andreas Öffner, in Köln Yanik Strauch und in den letzten Jahren auch Georg Heinzle und Lea Raith. Ihnen allen sei herzlich gedankt. Aus diesem Projekt ist schließlich die Idee zur Kölner Webseite Bibliotheca legum entstanden, deren Aufbau und Betreuung in den Händen von Daniela Schulz und Dominik Trump lag. Die Bibliotheca legum verzeichnet alle ca. 300 Überlieferungszeugen der frühmittelalterlichen Rechtsbücher und bietet neue Handschriftenbeschreibungen, eigene editorische Vorarbeiten sowie Informationen zu Digitalisaten und anderen Ressourcen im Internet. Das Webprojekt ermöglichte es mir, einen Teil der eher trockenen philologischen Argumentation auszulagern und die Literaturverweise zu den einzelnen Handschriften in den Anmerkungen des Buches kurz zu fassen.

Das Schreiben am Buch wäre aber nicht möglich gewesen ohne einen zweimaligen Forschungsaufenthalt im ‚Paradies für die Wissenschaft‘, dem Institute for Advanced Study in Princeton (2010/11, 2015). Die Gespräche mit Caroline Walker Bynum, Patrick Geary und anderen Gastwissenschaftlern sowie mit Helmut Reimitz (Princeton University) trugen viel zur Schärfung und theoretischen Vertiefung der Fragestellung bei. Ebenso möchte ich mich bei allen Kolleginnen und Kollegen bedanken, die mich in den letzten Jahren zu Gastvorträgen eingeladen haben. Die Diskussionen und Gespräche an verschiedenen Orten in Deutschland, Frankreich, Belgien, der Schweiz und Österreich haben mir die Möglichkeit gegeben, die Grundideen des Buchs mit der mediävistischen Fachgemeinde zu diskutieren. In den letzten beiden Jahren profitierte das Buch sehr von der Zusammenarbeit im Editionsprojekt der karolingischen Kapitularien. Es ist ein Glücksfall, wenn sich das gemeinsame Interesse an Texten auch mit freundschaftlichem Zusammensein verbindet. Großen Dank dafür an Philippe Depreux, Stefan Esders, Michael Glatthaar, Sören Kaschke, Britta Mischke und Steffen Patzold. Beim Korrekturlesen haben mich dankenswerterweise Patrick Breternitz, Semih Heinen, Georg Heinzle, Britta Mischke und Lea Raith unterstützt. Der größte Dank geht jedoch an meine Lieben Carmen, Jana, Julian und Ida – nicht zuletzt dafür, dass sie die vielen Ortsveränderungen der letzten Jahre nicht nur ertragen, sondern auch gerne mitgemacht haben.

Köln, im Sommer 2016

Karl Ubl

Inhalt

Geleitwort	5
Vorwort	7
1. Einleitung	11
2. Warum Barbaren Gesetze erlassen	37
3. Ein Monument der Alterität	67
4. Entwürfe von Gemeinschaft im 6. Jahrhundert	99
5. Usurpation und Legitimität: Die Neufassung Pippins I.	137
6. Karl der Große und die mystische Autorität des Rechts	165
7. Transformation und Untergang des fränkischen Rechts	193
8. Wissen über das Recht der Franken im 9. Jahrhundert	221
9. Schluss: Für eine andere Rechtsgeschichte	245
Anhang	255
Abkürzungen	255
Archivmaterial	256
Quellen	256
Literatur	260
Internetquellen	305
Handschriftenregister	307
Namenregister	311

1. Einleitung

„Il faut éclairer l’histoire par les loix,
et les loix par l’histoire.“¹

Die *Lex Salica* ist das Rechtsbuch der Franken. Ihre Niederschrift datiert in die Zeit, bevor Chlodwig in den Jahren um 500 das Frankenreich zur neuen hegemonialen Macht in Gallien machte. Während sein Vater Childerich noch in der unbedeutenden nordostgallischen Stadt Tournai zu Grabe getragen worden war, ließ sich Chlodwig in der Pariser Apostelkirche bestatten, in der Mitte des neuen Königreichs, das große Teile Galliens umspannte. Seine Nachfolger vollendeten das Werk Chlodwigs und dehnten die Macht der Franken bis zum Mittelmeer sowie bis ins Land der Thüringer und Baiuwaren aus. Im 6. Jahrhundert wurde das Frankenreich zum mächtigsten Nachfolgereich des weströmischen Imperiums.

Das Rechtsbuch der Franken lässt diesen Aufstieg jedoch nicht erahnen. Die *Lex Salica* erinnert vielmehr durch die kleinräumige agrarische Lebenswelt, die archaischen und bisweilen bizarren Rechtsrituale, die wenig ausgeprägte gesetzgeberische Kompetenz des Königtums und durch die Abwesenheit des Christentums an jene Zeit, als die Franken noch am äußersten Rand der römischen Welt gelebt hatten. Unter den vielen Kodifikationen, die auf dem Boden des ehemals weströmischen Reichs entstanden, sticht das fränkische Rechtsbuch zudem durch ein weiteres Merkmal hervor: Es war vom römischen Recht und von römischer Jurisprudenz fast gänzlich unberührt geblieben. Die Franken wollten sich im Unterschied zu den Goten und Burgundern dieses einzigartigen Herrschaftsinstruments nicht bedienen, das wie kaum ein anderes die europäische Geschichte geprägt hat.

Das Rechtsbuch war somit für die glorreiche Zukunft der Franken schlecht geeignet. Trotzdem wurde es nie verdrängt, es blieb vielmehr über Jahrhunderte hinweg ein zentraler Bezugspunkt fränkischer Identität. Vom 6. bis ins 9. Jahrhundert wurde es in fünf Redaktionen bearbeitet, die das Material neu anordneten, aber keine substantiellen Änderungen am Umfang oder Inhalt des Rechtsbuchs vornahmen. Aus der Zeit Karls des Großen datiert eine Übersetzung in die fränkische Volkssprache. Im 9. Jahrhundert ist die *Lex Salica* mit 54 Handschriften das am häufigsten überlieferte weltliche Rechtsbuch. Auch nach dem Ende des karolingischen Frankenreichs identifizierten sich Personen

1 MONTESQUIEU, *L’esprit des lois* XXXI, 2, Bd. IV, S. 118.

nördlich und südlich der Alpen vor Gericht mit dem salischen Recht. Noch im Hochmittelalter stand das Rechtsbuch für die Zugehörigkeit zum höchsten fränkischen Adel und gab somit dem Herrschergeschlecht der Salier seinen Namen. Woher rührte diese unwahrscheinliche Persistenz des Rechtsbuchs? Welche Relevanz wurde ihm über die Jahrhunderte zugeschrieben? Warum konnte es für ganz unterschiedliche politische Konstellationen der fränkischen Geschichte Sinnstiftungen bereithalten? Weshalb wurde es trotz des sozialen, politischen und kulturellen Wandels nie substantiell verändert? Und vor allem: Was sagt uns die ‚Biographie‘ dieses Rechtsbuchs über die Funktion und symbolische Bedeutung von Gesetzgebung?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt meines Buchs. Am Anfang des Projekts standen jedoch die Quellen, genauer: die Beobachtung, dass die Forschung bislang allein den wenigen Handschriften der ursprünglichen merowingischen Fassung der *Lex Salica* aus der Zeit um 500 Aufmerksamkeit geschenkt hatte. Die Masse der 80 Handschriften mit den karolingischen Überarbeitungen des fränkischen Rechtsbuchs zu untersuchen versprach, nach der Auffassung eines Historikers, „herzlich wenig Ertrag“². Meine Vermutung war, dass sich dieser unwahrscheinliche Erfolg eines uralten Rechtsbuchs nicht allein aus den Repräsentationsbedürfnissen des karolingischen Kaisertums erklären konnte. Es musste mehr hinter diesem außergewöhnlichen Nachleben stehen als bloß das Ziel der Imitation römischer Kaiser!

Das Buchprojekt startete also in erster Linie als ein Versuch über die kulturelle und politische Bedeutung der *Lex Salica* im karolingischen Frankenreich des 9. Jahrhunderts. Es stellte sich jedoch bald heraus, dass ich die Art und Weise, wie das fränkische Rechtsbuch über Jahrhunderte hinweg kulturellen Sinn stiftete, nicht unabhängig von der Frage nach den Ursprüngen untersuchen konnte. Am Ende zog mich dann doch das „Idol der Historiker“ (Marc Bloch) in seinen Bann: die Suche nach den Ursprüngen. In den ersten Kapiteln beschäftige ich mich deshalb mit dem merowingischen Frankenreich im 5. und 6. Jahrhundert, mit der Verwandlung der römischen Welt und der Bedeutung von Recht für die Formierung ethnischer Identitäten. Dabei werde ich nur selektiv auf die wichtigsten Regelungsbereiche der *Lex Salica* eingehen und nicht die gesamte Kodifikation in allen ihren Facetten vorstellen. Mein Buch ersetzt also nicht einen dringend erforderlichen historischen Kommentar zur *Lex Salica* und ebenso wenig eine notwendige neue kritische Edition der unterschiedlichen Fassungen. Es befasst sich vielmehr mit der kulturellen Bedeutung von Gesetzgebung für die Gemeinschaft des Frankenreichs.

Als Text, der vom römischen Recht kaum beeinflusst wurde, hatte die *Lex Salica* in der Geschichtsschreibung lange Zeit einen Ehrenplatz als nationaler Urtext der Deutschen. Historiker und Juristen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts sahen im Rechtsbuch der Franken eine Spiegelung der ursprünglichen Zustände der Germanen, vergleichbar dem Werk des Tacitus über die *Germania*. Die Gelehrtenwelt wurde deshalb zutiefst erschüttert, als der jüdische Historiker

2 ECKHARDT, *Einführung*, S. 219. Zustimmung BUCHNER, *Besprechung*, S. 370.

Simon Stein während der Flucht vor den Nationalsozialisten die Echtheit der *Lex Salica* in Zweifel zog und sie als Fälschung entlarvte.³ In denselben Jahren hielt sich der SS-Sturmbannführer Karl August Eckhardt in der Pariser Abwehrleitstelle der Wehrmacht auf und nutzte „jede dienstfreie Stunde“⁴ für umfangreiche Studien an denselben Handschriften der *Lex Salica*, die Simon Stein kurz zuvor in Händen gehalten hatte. Eckhardt wollte seinen Namen durch eine monumentale Edition dauerhaft mit dem Gründungsdokument des germanischen Rechts verbinden. Der Zweite Weltkrieg – dieser Kampf der weltanschaulichen Extreme brachte auch in Bezug auf die *Lex Salica* konträre Haltungen hervor.

Der ideologische Einsatz des Rechtsbuchs hatte jedoch bereits eine Vorgeschichte, die Jahrhunderte zurückreicht. Diese Vorgeschichte erklärt, welche Bedeutung Gelehrte in Frankreich und Deutschland diesem Text zugeschrieben haben und weshalb das Thema dann in der Geschichtswissenschaft nach 1945 regelrecht mit einem Tabu belegt wurde. Die rechtspolitische Signifikanz der *Lex Salica* zu verstehen ist eine notwendige Voraussetzung, um dieses Dokument mit den gegenwärtigen Forschungsdiskussionen in Verbindung zu bringen. In diesem Kapitel werde ich daher zuerst den Ort der *Lex Salica* im kulturellen Gedächtnis der Deutschen und Franzosen vermessen, bevor ich mich der aktuellen Debatte über den Gebrauch frühmittelalterlicher Rechtsbücher zuwende, die methodischen Prämissen der Arbeit erläutere und die wichtigsten Argumente des Buchs vorstelle.

Der Einsatz eines Rechtsbuchs

Zurück zu Simon Steins Angriff auf den Urtext der deutschen Rechtsgeschichte: Sein Aufsatz, 1947 erschienen in der amerikanischen Zeitschrift *Speculum*, blieb nicht lange unbeantwortet. Schon ein Jahr später gestand Heinrich Mitteis in der *Savigny-Zeitschrift* ein, dass ihm „die Lektüre einen gewissen Schock verursacht hat“ – nicht weil er die These für richtig hielt, sondern weil sie ihm überhaupt möglich erschien. Zugleich forderte er seine Kollegen zur Verteidigung dieses ältesten Denkmals germanischen Rechts auf: „Ich sehe noch keinen Lohengrin, der zur Rettung dieser Elsa von Brabant in die Schranken tritt!“⁵ Mitteis' Appell wurde bald erhört. 1951 sprachen sich gleich drei führende Experten für die Echtheit der *Lex Salica* aus: Walter Holtzmann, Rudolf Buchner und Karl August Eckhardt.⁶ Sie hatten dabei ein leichtes Spiel. Die Spekulationen Simon Steins waren einfach zu abwegig: Dass der Erzbischof Hinkmar von Reims im späten 9. Jahrhundert den Text gefälscht, dabei mit den fränkischen Glossen eine eigene Sprache erfunden und durch die Produktion mehrerer unterschiedlicher Ver-

3 STEIN, *Lex Salica* II, S. 406.

4 ECKHARDT, *Einführung*, S. 7.

5 MITTEIS, Rezension, S. 571 f.

6 HOLTZMANN, Besprechung, S. 312; ECKHARDT, Zur Entstehungszeit; BUCHNER, Kleine Untersuchungen. Weitere Widerlegungen: BOEREN, *Quelques remarques*; WALLACE-HADRILL, Hincmar.

sionen absichtlich Verwirrung gestiftet habe, konnte unschwer widerlegt werden. Schließlich enthalten einige Handschriften Datierungen aus der Zeit Karls des Großen, andere sind schriftgeschichtlich eindeutig weit vor der Zeit Hinkmars von Reims entstanden. Die Unrichtigkeit der Fälschungsthese steht heute wie damals außer Zweifel.

Die Diskussion um Simon Steins Fälschungsthese – also nur ein Sturm im Wasserglas? Oder – um die wenig taktvolle Formulierung Rudolf Buchners aufzugreifen – die Ausgeburt einer „durch Kriegspsychose“ bedingten „Polemik gegen deutsche Forscher“⁷? Diese Einschätzung greift mit Sicherheit zu kurz. Simon Steins Arbeiten zur *Lex Salica* begannen nämlich lange vor dem Zweiten Weltkrieg. Stein profilierte sich damals als einer der schärfsten Kritiker der deutschen Rechtsgeschichte, einer Wissenschaft, die im 19. Jahrhundert ein Lehrgebäude von beeindruckender Geschlossenheit errichtet hatte und zu einer der Leitdisziplinen an den deutschen Universitäten geworden war.⁸ Der deutschen Rechtsgeschichte lag der Gedanke zugrunde, dass (in den Worten von Jacob Grimm) „das Recht wie die Sprache und Sitte volkmässig“⁹ ist, d. h. dass jedes Volk vom Anfang der Geschichte an über eine eigene Rechtsordnung verfügt und dass diese Rechtsordnung der Staatsbildung vorausgeht. Aufgabe der Disziplin war die historische Erschließung der Grundprinzipien des deutschen Rechts – mit dem rechtspolitischen Ziel, diese Grundprinzipien in die Gestaltung des modernen Staates nach der Gründung des Kaiserreichs einfließen zu lassen. Bei der Kodifikation des Bürgerlichen Gesetzbuchs konnte die deutsche Rechtsgeschichte mit dieser Idee gegen die Hegemonie des römischen Rechts nicht durchdringen. Trotzdem entfaltete die deutsche Rechtsgeschichte um 1900 sowohl national wie auch international eine erstaunliche Strahlkraft. Heinrich Brunner hinterließ in diesen Jahren mit dem Handbuch „Deutsche Rechtsgeschichte“ ein bis heute nicht überholtes Standardwerk.

Aus welchen Motiven sich Simon Stein zum Kritiker dieser Disziplin aufschwang, ist nicht mehr vollständig zu ergründen. Er war ein Außenseiter und damit vielleicht für eine solche Rolle prädestiniert. Geboren am 23. Juli 1887 in Odessa ging er zum Studium an die kaiserliche Universität St. Petersburg, wo er mit Arbeiten zur Soziologie und zur frühen Stadtgeschichte Straßburgs hervortrat und von 1916 bis 1920 als assistierender Professor tätig war.¹⁰ Wegen der Repressalien des kommunistischen Staates gegen die revolutionsfeindliche Universität mussten viele Professoren das Land verlassen, unter ihnen auch Simon Stein. 1922 treffen wir Simon Stein in Berlin an, wo er bis 1931 am Russischen Wissenschaftlichen Institut lehrte, einer von Exilanten betriebenen und

7 BUCHNER, *Kleine Untersuchungen*, S. 60. Holtzmann und Eckhardt verglichen Steins Spekulationen mit den Fälschungsthesen des rassistischen Ideologen Wilhelm Kammeier, der in der Zwischenkriegszeit behauptete, die gesamte germanische Überlieferung sei durch den Klerus verfälscht worden. Vgl. FUHRMANN, *Mittelalter*, S. 244–251.

8 Vgl. BÖCKENFÖRDE, *Forschung*; LIEBRECHT, *Brunners Wissenschaft*.

9 *Briefe der Brüder Grimm*, S. 172, zitiert von GRACEFFA, *La question franque*, S. 74. Ergebnis dieses Interesses ist GRIMM, *Rechtalthertümer*.

10 Die Informationen zum Lebensweg von Simon Stein entnehme ich: Archives Nationales, 20070296/504, Dossier de carrière de Simon Stein (1937–1947).

von der Weimarer Republik finanziell geförderten Universität.¹¹ Während dieser Jahre der ständigen finanziellen Unsicherheit intervenierte er erstmals mit einem Artikel über „Lex und Capitula“ im Feld der deutschen Rechtsgeschichte. Schon damals vermischten sich scharfsinnige Beobachtungen mit haltlosen Spekulationen. Angriffsziel seiner Polemik war der langjährige Weggefährte Heinrich Brunners, Alfred Boretius. Stein griff dessen Behauptung an, das fränkische Recht habe zwei fundamental unterschiedliche Rechtsquellen gekannt: die volkrechtliche *lex* und die königsrechtlichen *capitula*. Aus dieser Differenz erklärte Boretius (und auch mit wenigen Abstrichen Brunner) die Entwicklung der frühen deutschen Rechtsgeschichte. Stein bestritt dagegen die Existenz eines Volksrechts: Auch die *Lex Salica* sei nichts anderes als ein vom König gesetztes Recht gewesen.¹² Die Konsequenzen sprach Stein nicht aus, sie waren aber für seine Leser leicht zu erschließen: Gibt es kein Volksrecht, ist die ganze Disziplin der deutschen Rechtsgeschichte gefährdet!

Wenige Jahre später nahm Stein den Altmeister Heinrich Brunner direkt ins Visier. Spät in seiner Laufbahn hatte Brunner eine ingeniöse Lösung für ein Problem gefunden, welches bereits Generationen von Gelehrten und Historikern vor ihm beschäftigt hatte: Warum wurden im fränkischen Recht die Römer systematisch niedriger eingestuft als die Franken, während in den historiographischen Quellen keine Diskriminierung der Römer im Frankenreich erkennbar ist? Die Streitfrage interessiert an dieser Stelle nicht im Detail.¹³ Hier nur so viel: Brunner führte die Zurückstellung der Römer auf die fehlende Beteiligung der Verwandten an der Wergeldzahlung zurück, also auf ein juristisches Prinzip. Diese Lösung wurde von seinen Kollegen mit Enthusiasmus aufgenommen, weil sie einerseits die Rationalität und Wirklichkeitsnähe des fränkischen Rechts demonstrierte, andererseits aber die Überlegenheit der Franken und die weltgeschichtlichen Wirkung fränkischer Eroberung bestätigte. Stein legte im Jahr 1929 den Finger in die Wunde: Brunners Konstruktion ist logisch und elegant, wird aber durch keine Quelle belegt und führt sogar in offensichtliche Widersprüche. Stein plädierte stattdessen dafür, die Begriffe „Francus“ und „Romanus“ als ständische Qualifizierungen zu deuten: als „Adliger/Krieger“ und „Bauer“¹⁴. Die Argumente waren schwach, im Ergebnis ist sein Standpunkt aber auch heute noch diskutabel. Die Konsequenz liegt ebenfalls auf der Hand: Das „Volksrecht“ entpuppt sich nach Stein nicht als Recht eines Volkes, sondern als Recht eines Standes!

11 Vgl. VOLKMANN, *Emigration*, S. 130–134; MCHITARJAN, *Schulwesen*, S. 99–101.

12 STEIN, *Lex und Capitula*, S. 297, übersetzte *Lex Salica* als „königliches Recht“. Durch das Buch von KAUFMANN, *Aequitatis iudicium*, wurde der Gegensatz von Volksrecht und Amtsrecht endgültig verworfen. Grundlegend bereits SEELIGER, *Volksrecht*.

13 BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte I*, S. 336. Vgl. GRACEFFA, *La question franque*; und siehe unten S. 87–93.

14 STEIN, *Romanus*, S. 15. Ähnlich unlängst DURLIAT, *Recherches*, S. 270; HALSALL, *Settlement*, S. 28. Die in diesem Aufsatz geäußerte Kritik Steins an Brunners These zur Verlagerung des Märzfeldes ist heute anerkannt: SPRINGER, *Märzfeld*.